

# Marktordnung

## AGB und Teilnahmebedingungen für die botanika-hamm

### § 1 Vertragspartner

Veranstalter ist Krystian Kalinowski, nachstehend als "Veranstalter" bezeichnet. Mit der Begleichung der Rechnung für die reservierte Standfläche wird ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen. Der Vertragspartner wird im Folgenden als "Aussteller" bezeichnet.

### § 2 Anmeldung

Die Reservierung einer Standfläche kann über die Homepage, telefonisch, postalisch oder auf der Veranstaltung persönlich erfolgen. Der Veranstalter sendet dem Aussteller gemäß seiner Reservierung die Rechnung zu.

Eine Anmeldung durch minderjährige Aussteller (unter 18 Jahren) ist nicht möglich. Das Verkaufen und Anbieten von Waren von minderjährigen Ausstellern ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung und Kenntnis der Erziehungsberechtigten gestattet.

### § 2.1 Reservierungen

Eine Reservierung kann jederzeit vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.

### § 2.2 Anmeldebestätigung

Vor der Veranstaltung verschickt der Veranstalter schriftliche Bestätigungen per Mail.

### § 2.3 Mietmöbel

Der Aussteller kann bei dem Veranstalter kostenpflichtig funktionsfähige Mietmöbel buchen. Diese können in Größe, Qualität und Beschaffenheit unterschiedlich sein und weisen Gebrauchsspuren auf. Die Materialien entsprechen nicht immer den angegebenen Standartabmessungen.

### § 2.3.1 Mängel

Alle Mängel oder Schäden an gemieteten Möbeln muss der Aussteller sofort beim Veranstalter anzeigen. Der Aussteller hat für alle von Ihm verursachte Schäden an den gemieteten Möbeln aufzukommen.

### § 3 Zahlung

Der zu zahlende Betrag für die Standmiete und Mietmöbel muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto des Veranstalterseingegangen sein. Bei der Überweisung sind folgende Angabe anzugeben: Name des Ausstellers (wenn abweichend), Kundennummer und Rechnungsnummer an das in der Bestätigung/Rechnung angegebene Konto.

### § 3.1 Preise

Die Preise sind der jeweiligen Anmeldung zu entnehmen. Der Aussteller hat die in der Bestätigung/Rechnung inklusive MwSt. angegebenen Preise zu entrichten.

### § 4 Platzvergabe

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch wenn dieser vorher abgesprochen war, kann in Ausnahmefällen ein anderer Platz zugewiesen werden. Der Veranstalter versucht, auf geäußerte Platzierungswünsche Rücksicht zu nehmen, allerdings verpflichtet er sich nicht, diese umzusetzen.

#### § 4.1 Standgröße

Der Veranstalter vergibt Stände in unterschiedlichen Größen, eine Garantie und daraus resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen. Die eingezeichneten Flächen sind vom Aussteller immer zwingend einzuhalten.

#### § 4.2 Gänge, Lauf- und Fluchtwege

Hierzu wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Standflächen auf keinen Fall überschritten werden dürfen sowie auf das Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen zu achten ist. Alle Laufwege sind zugleich Fluchtwege und somit jederzeit frei zu halten!

#### § 5 Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der festgesetzten Marktzeit geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Abbau oder Schließung des Verkaufsstandes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20 oder 50 Euro erhoben und die gezahlte Kautions wird einbehalten. Der Aussteller hat ebenso die Veranstaltungszeiten\*(2) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung hat der Aussteller gegebenenfalls entstandene Mehrkosten zu bezahlen.

#### § 5.1 Weitervergabe

Die Standfläche wird für den Aussteller bis 15 Minuten vor Ende der Aufbauzeit freigehalten. Wenn der Standplatz bis dahin nicht klar erkennbar in Anspruch genommen wird, kann der Platz durch den Veranstalter aus veranstaltungstechnischen Gründen weiter vergeben werden. Einen Anspruch auf die Zuweisung eines alternativen Platzes gibt es nicht.

#### § 5.3 Be-, Endladenzonen und Parkplätze

Vor und nach der Marktzeit ist es den Ausstellern gestattet, zum Be- und Endladen direkt am Gebäude zu halten und die Veranstaltungsflächen zu befahren. Sobald der Vorgang abgeschlossen ist, müssen alle Fahrzeuge auf die dafür vorgesehenen Parkplätze umgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, die Verbotsschilder (Halte-, Parkverbot und Rettungszufahrten) zu beachten und genug Platz an den Türen zu lassen. Feuerwehrezufahrten, Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten! Bei Zuwiderhandlung droht das Abschleppen des Fahrzeuges. Der Aussteller meldet spätestens am Veranstaltungstag das/die amtlichen Kennzeichen des/der von ihm zur Anlieferung genutzten Kfz.

#### § 5.4 Transporthilfen

Die vom Aussteller genutzten Einkaufswagen der Firma Kaufland sind während der Marktzeit zurück an die entsprechenden Lagerstätten zu bringen. Für den Abbau wird der Einlass von Transporthilfen erst nach Ende der Marktzeit gewährt. Auch nach dem Abbau sind alle Transporthilfen unaufgefordert an den Herkunftsort zurück zu bringen.

#### § 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände obliegt dem jeweiligen Aussteller. .

#### § 7 Informationsbeschaffung zu Gesetzen und Verordnungen

Es obliegt dem Aussteller, sich über alle Verordnungen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen, selbst zu informieren. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze, wie z.B. das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA/CITES) und die Europäische Artenschutzverordnung (EG 338/97) zu sorgen.

## § 8 Drittvermietung

Der Aussteller darf die gemietete Standfläche nicht an Dritte weitervermieten.

## § 9.1 Kosten durch Umsetzen und Abschleppen

Anfallende Kosten für das Umsetzen oder Abschleppen von Fahrrädern, KFZs oder LKWs werden dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

## § 9.2 Schäden

Für Schäden an Fahrzeugen durch andere Aussteller sowie Besuchern haftet der Veranstalter nicht.

## § 10 Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, die gemietete Fläche sowie einen Meter vor seinem Stand und bis zur Fläche seiner direkten Nachbarstände zu reinigen. Der entstandene Müll ist vom Aussteller grundsätzlich selbst zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

## § 11 Ausfall, Verlegung und zeitliche Veränderung

Der Veranstalter kann eine Veranstaltung jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage einer Veranstaltung werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z.B. Sturm wird kein Ersatz gewährt.

## § 12 Werbemaßnahmen

Mit Betreten des Geländes, dem Kauf einer Eintrittskarte oder der Anmeldung einer Standfläche gestattet der Aussteller oder Besucher dem Veranstalter, dass Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen der eigenen Person seitens des Veranstalters genutzt werden dürfen. Auf allen Veranstaltungen werden regelmäßig Fotos, Film- und Tonaufnahmen generiert, welche in der Presse, auf der Homepage, in sozialen Medien und für Werbezwecke auf Druckprodukten veröffentlicht werden. Besucher und Aussteller sind hiermit ausdrücklich einverstanden, auch soweit ihre Rechte am eigenen Bild betroffen sind.

## § 13 Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Markt- oder Veranstaltungszeit, das volle Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Hallednbetreibers, Veranstalters und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen durch den Aussteller kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggf. ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

## § 13.1 Beschädigungen des Gebäudes

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Bekleben oder Nageln der Hallenwände und Mietmaterials untersagt ist. Entstandene Schäden werden dem Aussteller in voller Höhe berechnet.

## § 13.2 Rauchverbot

In allen Räumen der Zentralhallen GmbH herrscht absolutes Rauchverbot. Aussteller und Besucher können die zum Rauchen ausgewiesenen, außen liegenden Flächen nutzen. Das Verbot gilt insbesondere auch für sogenannte "Verdampfer", weil der intensive Dampf von E-Zigaretten die Brandmeldeanlage auslösen kann. Bei Verstößen droht ein sofortiger Platzverweis!

### § 13.3 Haustiere

Das mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich gestattet, wenn diese stubenrein sind, an einer Leine oder in einem dafür vorgesehenen Transportbehälter mitgeführt und alle rechtlichen Voraussetzungen (Maulkorb, Impfungen etc.) erfüllt werden.

### § 13.4 Werbung

Das Verteilen von Werbung jeglicher Art auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur nach Absprache und durch vorherige schriftliche Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

### § 14 Schäden bei Dritten

Für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller oder seinen Beauftragten entstehen, haftet der Aussteller in voller Höhe und ist dem Veranstalter gegenüber zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Der oder die Betreiber des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.

### § 15 Besonderheiten der Halle

Der Aussteller ist hiermit darauf hingewiesen, dass das Gebäude der Zentralhallen GmbH ursprünglich zur Durchführung landwirtschaftlicher Veranstaltungen geplant ist. Diese Veranstaltungen werden immer noch regelmäßig durchgeführt und bringen gewisse Besonderheiten mit sich, z.B. Gerüche, nicht ebenerdige Böden etc.

### § 16 Datenschutz

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die Firmen-/personenbezogene Daten für die Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet, nutzt und ggf. zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben an von ihr beauftragte Dritte weiterleitet. Selbstverständlich haben Sie gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO die Möglichkeit, Ihre uns einmal erteilte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen. Für Fragen zum Thema Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte Christian Klein zur Verfügung.

### § 17 Sonstiges

Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen ist während der Veranstaltungszeit nicht gestattet.

### §18 Anerkennung der Marktordnung

Mit der Anmeldung sowie dem Bezug einer Standfläche auf einer Veranstaltung des Veranstalters erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadenersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet.

### § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.

### § 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Dortmund und wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.